



Schwimmbadreglement

**vom 4. September 2019
Inkrafttretung per 1. Januar 2020**

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Zweck	3
2	ORGANISATION UND BETRIEB	3
	Organisation	3
	Personal	3
	Betrieb	3
	Ausstellen und Vereinnahmen der Eintritte	3
	Öffnungszeiten	4
	Restaurant / Kiosk	4
	Qualitätsmanagement	4
	Verhaltens- und Baderegeln	4
	Weisungen und Beschwerden	4
3	GEBÜHREN	5
	Benützungsgebühren	5
	Tageskarten und Abonnemente	5
	Schulen	5
	Kostenloser Eintritt	5
	Gültigkeitsdauer	5
	Abonnemente	5
	Umtausch	6
	Abonnemente	6
4	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Vollzug	6
	Bussen	6
	Rechtsmittel	6
	Inkrafttreten	6

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Artikel 19 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 von Neftenbach erlässt der Gemeinderat von Neftenbach das nachstehende Schwimmbadreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Schwimmbad Neftenbach dient der Öffentlichkeit, den Schulen für den Schulsport, den Vereinen und anderen interessierten Kreisen zur wassersportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung.

2 ORGANISATION UND BETRIEB

Art. 2

Organisation

¹ Das Schwimmbad ist dem Gemeinderats-Ressort Liegenschaften angegliedert.

² Für die Betreuung und den Betrieb der Schwimmbadanlage ist der Badmeister verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

³ Der Badmeister ist der Abteilung Liegenschaften unterstellt.

⁴ Die Mitarbeitenden des Schwimmbads sind dem Badmeister unterstellt.

Art. 3

Personal

¹ Die Anstellung des Badmeisters und der Mitarbeitenden erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Neftenbach.

² Der Gemeindeschreiber ist für die Anstellung des Personals des Schwimmbades zuständig. Unter Mitsprache des Badmeisters sowie des Teamleiter Liegenschaften werden die Mitarbeitenden des Schwimmbades angestellt.

³ In Stosszeiten oder bei Abwesenheit des Badmeisters und seines Stellvertreters können entsprechend ausgebildete Aushilfsangestellte durch den Teamleiter Liegenschaften befristet beschäftigt werden. Über das Stundenausmass entscheidet der Teamleiter Liegenschaften im Rahmen der zugewiesenen Stellenprozente.

Art. 4

Betrieb

¹ Der Gemeinderat kann ergänzend zu diesem Reglement Legislatur- und Jahresziele für das Schwimmbad erlassen.

² Der Gemeinderat regelt den Schwimmbadbetrieb in einem Benützungsgreglement. Er erlässt bei Bedarf zudem die für den Betriebsablauf erforderlichen Weisungen.

Art. 5

Ausstellen und Vereinnahmen der Eintritte

Für die Ausstellung der Eintrittskarten und Abonnemente, die Vereinnahmung der Gebühren sowie die Eintrittskontrolle ist der Mieter / Pächter des Schwimmbadrestaurants zuständig.

Öffnungszeiten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Badebetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September (Betttag).</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Abteilung Liegenschaften die ordentlichen Öffnungszeiten. Er nimmt dabei Rücksicht auf betriebliche und marktübliche Kriterien.</p> <p>³ Ausserordentliche Öffnungszeiten beschliesst der Abteilungsleiter Liegenschaften im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats.</p>
Restaurant / Kiosk	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Restaurationsbetrieb im Schwimmbad kann durch einen Mieter / Pächter oder durch die Gemeinde geführt werden.</p> <p>² Über eine Vermietung / Verpachtung entscheidet der Abteilungsleiter Liegenschaften in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates.</p>
Qualitätsmanagement	<p>Art. 8</p> <p>Über die Ergebnisse der einzelnen Betriebsbereiche ist im Sinne des Qualitätsmanagements- und internem Kontrollsystem Transparenz zu gewährleisten.</p>
Verhaltens- und Baderegeln	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Anlage ist sorgfältig und nach ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Tätigkeiten die den guten Sitten, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderlaufen sind verboten und zu ahnden.</p> <p>² Details zur Benützung der Anlage sind im Benützungsreglement festgelegt.</p>
Weisungen und Beschwerden	<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Personal ist befugt, Personen, die gegen dieses Reglement und das dazugehörige Benützungsreglement verstossen, aus der Anlage zu weisen, notfalls auch mit polizeilicher Unterstützung.</p> <p>² Weggewiesenen Personen kann nach Anhörung der weitere Zutritt zur Anlage durch den Gemeinderat untersagt werden (Arealverbot).</p> <p>³ Das Personal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Die Privatsphäre der Nutzenden ist dabei zu wahren.</p>

3 GEBÜHREN

Art. 11

Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung der Anlage sind Eintritts- oder Benützungsgebühren geschuldet.

² Die Grundlagen für die Gebührenerhebung ist in der Gebührenverordnung der Gemeinde Neftenbach geregelt.

³ Die Gebührenarten und –höhe ist im Gebührentarif der Gemeinde Neftenbach geregelt.

Art. 12

Tageskarten und Abonnemente

¹ Tageskarten berechtigen zur dreimaligen Benützung der Schwimmbadanlage am Ausgabetag.

² 10-er-Abonnemente sind übertragbar. Saisonabonnemente sind auf eine bestimmte Person ausgestellt und nicht übertragbar.

³ Familienabonnemente (Eltern mit Kindern unter 18 Jahre und jungen Erwachsenen im eigenen Haushalt in Ausbildung bis 24 Jahre) sind auf die Erziehungsberechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

⁴ Gekaufte Tageskarten und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

⁵ Verlorene und defekte Saisonabonnemente werden gegen Vorweisen der Identitätskarte oder dem Pass und Leistung eines Unkostenbeitrages von CHF 10.00 ersetzt.

⁶ Die missbräuchliche Verwendung von Tageskarten und Abonnementen wird durch Entzug der Karte bzw. Abonnement bestraft.

Art. 13

Schulen

¹ Der Eintritt für Schulklassen der Gemeinde Neftenbach ist kostenlos.

² Auswärtige Schulen haben eine Eintrittsgebühr pro Kind zu entrichten.

Art. 14

Kostenloser Eintritt

Kinder bis zum vollendeten sechsten Altersjahr in Begleitung eines Erwachsenen sind von den Gebühren befreit.

Art. 15

Gültigkeitsdauer
Abonnemente

10-er Abonnemente sind zwei Jahre ab Ausstelldatum gültig. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist ausgeschlossen.

Umtausch
Abonnemente

Art. 16

¹ Abonnemente können in andere Abonnemente umgetauscht werden.

² Die bisherige Nutzung sowie eine Umtriebsentschädigung von CHF 10.- wird angerechnet.

³ Es erfolgt keine Rückvergütung.

4 VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 17

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Bussen

Art. 18

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die dazugehörigen Verordnungen können gebüsst werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Rechtsmittel

Art. 19

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich eine rekursfähige Begründung verlangt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde beim Bezirksrat zulässig.

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat (Beschluss Nr. 223 vom 4. September 2019) auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Neftenbach, 4. September 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Stv.: Urs Wuffli

Der Schreiber: Martin Schmid

Anhang 1:

Öffnungszeiten

Das Schwimmbad bleibt in der Regel wie folgt geöffnet:

- Montag von 10:00 bis 20:00 Uhr
- Dienstag bis Samstag von 09:00 bis 20:00 Uhr
- Sonntag von 09:00 bis 19:00 Uhr

Am Wochenende und in den Schulferien können die Öffnungszeiten durch den Badmeister bis max. 22:00 Uhr verlängert werden.